

# RS Vwgh 1997/5/28 96/13/0110

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.1997

## Index

32 Steuerrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §103 Abs1;

EStG 1988 §103 idF 1993/818;

EStG 1988 §112a;

SteuerreformG 1993 Art1 Z65;

## Rechtssatz

Die Rückkehr nach einer aus beruflichen Gründen erfolgten Wohnsitznahme im Ausland nach Österreich rechtfertigt für sich allein auch unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Hinweis E 28.5.1986, 85/13/0174) noch keine Ausnahme von den allgemeinen Besteuerungsvorschriften.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996130110.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)